

**Über die Maßnahmen zur Umsetzung des Erlasses des Präsidenten der Russischen Föderation vom 6. August 2014 № 560 „Über die Anwendung einzelner Sonderwirtschaftsmaßnahmen zum Schutz der nationalen Interessen Russlands“**

Gemäß Erlass vom 6. August 2014 № 560 „Über die Anwendung einzelner Sonderwirtschaftsmaßnahmen zum Schutz der nationalen Interessen Russlands“ **beschließt** die Regierung der Russischen Föderation Folgendes:

1. Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Rohstoffe und Lebensmittel aus den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union, Kanada, Australien und aus dem Königreich Norwegen (gemäß beiliegender Liste) ist ein einjähriges Einfuhrverbot zu verhängen.
2. Die Kontrolle über die Durchführung von Punkt 1 des vorliegenden Beschlusses hat der Föderale Zolldienst zu gewährleisten.
3. Die Regierungskommission zur Marktüberwachung hat in Zusammenarbeit mit der Exekutive der Russischen Föderation Maßnahmen zu ergreifen, um Warenmärkte auszugleichen und einen starken Preisanstieg bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Rohstoffen und Lebensmitteln zu verhindern.
4. Das Ministerium für Industrie und Handel der RF und das Ministerium für Landwirtschaft der RF in Zusammenarbeit mit der Exekutive der RF sorgen täglich für Überwachung und Kontrolle der entsprechenden Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Rohstoffe und Lebensmittel.
5. Das Ministerium für Landwirtschaft der RF in Zusammenarbeit mit entsprechenden föderalen Exekutivbehörden und unter Einbeziehung der jeweiligen Herstellerverbände (landwirtschaftliche Erzeugnisse, Rohstoffe und Lebensmittel) hat einen Maßnahmenplan zur Erweiterung des Angebots an Agrarprodukten, Rohstoffen und Nahrungsmitteln zu entwickeln und zu realisieren, um einen Preisanstieg zu verhindern.
6. Das Ministerium für Industrie und Handel der RF, das Ministerium für Landwirtschaft der RF, das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung der RF und der Föderale Antimonopoldienst haben unter Einbeziehung von Einzelhandelsverbänden und Handelsorganisationen ihre Tätigkeit zu koordinieren, um steigende Preise einzudämmen.
7. Dieser Beschluss tritt am Tag seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft.

Premierminister der Russischen Föderation D. Medwedjew

Dokument veröffentlicht am 7. August 2014, 12:00 Uhr

## LISTE

von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Rohstoffen und Lebensmitteln aus den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union, Kanada, Australien und aus dem Königreich Norwegen, deren Einfuhr in die Russische Föderation für einen Zeitraum von einem Jahr verboten ist

<i>Code der Warenomenklatur der außenwirtschaftlichen Tätigkeit der Zollunion</i>	<i>Warenbezeichnung *)***)</i>
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202	Fleisch von Rindern, gefroren
0203	Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
<i>aus 0210 **)</i>	<i>Fleisch, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert</i>
0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
0401, 0402, 0403, 0404, 0405, 0406	Milch und Milchprodukte
0701, 0702 00 000, 0703, 0704, 0705 , 0706, 0707 00, 0708, 0709, 0710, 0711, 0712, 0713, 0714	Gemüse, Wurzeln und essbare Knollen
0801, 0802, 0803, 0804, 0805, 0806, 0807, 0808, 0809, 0810, 0811, 0813	Früchte und Nüsse
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen daraus
1901 90 110 0, 1901 90 910 0	Fertige Erzeugnisse, einschließlich Käse und Quark auf Basis pflanzlicher Fette
2106 90 920 0, 2106 90 980 4, 2106 90 980 5, 2106 90 980 9	Lebensmittelerzeugnisse (Milchprodukte auf Basis von Pflanzenfett)

\* Für die Zwecke dieser Liste sollte ausschließlich der Code der Warenomenklatur der außenwirtschaftlichen Tätigkeit der Zollunion verwendet werden, Warenbezeichnungen sind nur zum besseren Verständnis angeführt.

\*\* Für diese Position sollen sowohl der Code der Warenomenklatur der außenwirtschaftlichen Tätigkeit der Zollunion als auch die Warenbezeichnung beachtet werden.

\*\*\* Außer für Waren, die für Babynahrung bestimmt sind.